

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 24.06.2020

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU  
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen  
Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

In § 31 Abs. 2 a des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 311), werden nach dem Wort „Untersuchungsausschuss“ ein Komma und die Worte „für jeden Sonderausschuss“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Anlass und Ziel des Gesetzes ist, die Arbeitsfähigkeit des Niedersächsischen Landtages und seiner Fraktionen zu verbessern.

In Anerkennung des zusätzlichen Bedarfs an fachlicher Begleitung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fraktionen im Rahmen von Sonderausschüssen soll ein geeigneter Kostenersatz transparent und sachgerecht in gleicher Weise erfolgen wie dies bereits bei Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen vorgesehen ist.

**II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)**

Ob und inwieweit durch den Anspruch auf Erstattung zusätzlicher Personal- und Gutachterkosten für die Betreuung von Sonderausschüssen Mehrausgaben entstehen, ist nicht absehbar. Für 2020 wären Erstattungen für eine Betreuung eines Sonderausschusses im Zeitraum von Juli bis Dezember 2020 durch die bei Kapitel 0101 Titel 684 11 veranschlagten Haushaltsmittel gedeckt.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Die Einfügung in § 31 Abs. 2 a NAbgG begründet einen Anspruch auf Erstattung von Personal- und Gutachterkosten, die den Fraktionen durch die Begleitung von Sonderausschüssen entstehen. Mit dem Begriff des Sonderausschusses, der auch in § 7 Abs. 1 Satz 2 NAbgG verwendet wird, sind alle nach § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages eingesetzten Ausschüsse gemeint. Der Kostenerstattungsanspruch soll es den Fraktionen ermöglichen, für jeden

Sonderausschuss eine zusätzliche Referentinnen-/Referentenstelle (EG 13 TV-L) zu besetzen. Die dafür erforderlichen Kosten ergeben den Höchstbetrag der Kostenerstattung. Die entstandenen Personalkosten müssen nicht unbedingt zusätzlich eingetreten sein; eine Erstattung ist auch möglich, wenn bereits vorhandenes Personal für die Begleitung des Sonderausschusses eingesetzt (und gegebenenfalls nur teilweise durch anderes Personal ersetzt) wird. Die Personalkosten können sich auch auf mehrere Personen verteilen. Im Rahmen des Höchstbetrags können sich die Fraktionen zudem die Kosten für extern erstellte Gutachten erstatten lassen.

Die Personal- und Gutachterkosten werden erstattet in dem Zeitraum von der Einsetzung des Sonderausschusses bis zur Vorlage des Berichts. Maßgeblich sind das Datum des Landtagsbeschlusses zur Einsetzung und das Datum der Verteilung des Berichts als Drucksache. Der verwendete Begriff „Bericht“ ist hierbei weit zu verstehen. Um einen Bericht im weiteren Sinne handelt es sich auch dann, wenn dieser in der entsprechenden Drucksache als „Vorschläge“ o. ä. bezeichnet wird. Falls die Wahlperiode endet, bevor der Bericht vorgelegt wird, ist der letzte Tag der ablaufenden Wahlperiode maßgeblich.

Zum Nachweis der aufgewendeten Personalkosten wären von der Fraktion die konkreten Gehaltsabrechnungen, aus denen sich die Arbeitgeberbrutto-Beträge ergeben, vorzulegen und mitzuteilen, in welchem Umfang diese Personen für die Begleitung eines Sonderausschusses eingesetzt wurden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer